



## Vereinsrecht aktuell

Nach der vorübergehenden, pandemiebedingten Sonderregelung konnten in 2020, 2021 und zeitweise 2022 u.a. Vereins- und Stiftungsorgane – in Abweichung zur damaligen regulären Gesetzeslage – Beschlüsse in digitaler Form fassen. Eine Satzungsregelung oder eine Zustimmung aller Organmitglieder war nicht erforderlich.

Diese Sonderregelungen für virtuelle Sitzungen waren nach mehrfacher Verlängerung der Corona-Sonderregelung zum 31.08.2022 ausgelaufen.

Jetzt hat der Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 32 BGB eine dauerhafte Möglichkeit zur digitalen Beschlussfassung geschaffen – allerdings ohne Rückwirkung.

Am 09.02.2023 hat der Bundestag das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 20/5585) beschlossen. Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich.

*§ 32 BGB Absatz 1a (neu):*

*Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.*

Dies bedeutet, dass künftig jeder Verein – auch ohne eine entsprechende Satzungsermächtigung vorgesehen zu haben – hybride Mitgliederversammlungen durchführen kann.

Über die Verweisungen in § 28 und § 86 BGB bzw. § 84b BGB n. F. gilt dies auch für Sitzungen der Vereins- und Stiftungsvorstände sowie anderer Organe.

### Hinweis:

Leider ist es dem Bundestag wieder einmal nicht gelungen, eine wirklich runde Sache zu schaffen.

Denn virtuelle Sitzungen seit dem 1.9.2022 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind von der Neureglung nicht erfasst (das war ursprünglich beabsichtigt, ist aber vom Rechtsausschuss abgelehnt worden):

Jetzt können Organisationen, die seit dem 1.9.2022 in Erwartung der damals bereits bekannten Neureglung einfach virtuelle Sitzungen abgehalten haben nur hoffen, dass sie vorher jeweils alle Beteiligten um Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung im online Verfahren gebeten und sich vergewissert haben, dass dies technisch auch sichergestellt war.

Andernfalls kann man ein Problem haben, bzw. bekommen.